



**Bundeskonferenz
der
Universitäts- und Hochschulprofessoren**

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr.Johannes Koder
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533

Generalsekretär: Mag.Hanspeter Hoffmann

STELLUNGNAHME

der Bundeskonferenz der
Universitäts- und Hochschulprofessoren *H. Labuda*
(PROKO)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19. 89
Datum: 29. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994 <i>sh</i>	

zum Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ing.-Gesetz 1990 geändert wird
zu BMwA-GZ.: 91.501/1-III/7/94

GZ. VI.3-285/306/94
Wien, am 28. April 1994

Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (PROKO) hält es für demokratiepolitisch inakzeptabel, zu einer mit 7. April 1994 datierten, aber erst noch später verteilten Aussendung eine Frist für die Stellungnahme mit 28. April festzulegen.

Die PROKO stellt mit Bedauern fest, daß sie als fachlich kompetente Institution im Gegensatz zu manchen wohl kaum zuständigen Stellen nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Die PROKO hat gegen die im Entwurf des Bundesgesetzes enthaltenen Änderungsvorschläge äußerste Bedenken und begründet dies wie folgt:

Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind dem für Absolventen von Technischen Universitäten vorbehaltenen akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" verwechselbar ähnlich, entwerten diesen und schädigen das Ansehen dessen Inhaber. Die Wahrscheinlichkeit des "Vergessens" der Zusatzbezeichnung "HTL" bzw. "HLFL" liegt auf der Hand und wird durch die Erfahrungen in Deutschland bei Absolventen von Fachhochschulen vollauf bestätigt. Der Entwurf leistet der Verwässerung des Wertes von in Österreich erworbenen akademischen Graden Vorschub und läßt negative Folgen für die bestehende Wertschätzung unserer Technischen Universitäten auch im Ausland erwarten.

Die im Vorblatt in den begründenden Zeilen 1 - 6 gemachten Behauptungen werden entschieden bestritten, sie sind unrichtig und geeignet, dem fachlich Uneingeweihten ein falsches Bild zu zeichnen.

Um, wenn überhaupt erforderlich, das angestrebte Ziel zu erreichen, wird dringend vorgeschlagen, zur Vermeidung der hier nur angedeuteten Nachteile und Schäden eine andere, verwechslungsfreie und nicht irreführende Berufs- oder Standesbezeichnung für den Kreis der Betroffenen vorzusehen.

Im übrigen handelt es sich wieder einmal um eine typische ad hoc Gesetzgebung; es wäre wesentlich besser, erst im Zuge des Aufbaus der österreichischen Fachhochschulen die hier intendierte Nachgraduierung besonders qualifizierter HTL- und HLFL-Absolventen durchzuführen.

Der Vorsitzende:
KODER